

## Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 79 i. V. m § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, 698) hat der Gemeinderat am 20.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

(1) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte	Änderung um	Neue festgesetzte
	(Gesamt-)Beträge	(+/-)	(Gesamt-)Beträge
	€	€	€
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	79.536.904	-7.845.000	71.691.904
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-83.034.262	1.467.219	-81.567.043
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-3.497.358	-6.377.781	-9.875.139
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonder- ergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamt- ergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-3.497.358	-6.377.781	-9.875.139

	Bisher festgesetzte	Änderung um	Neue festgesetzte
	(Gesamt-)Beträge	(+/-)	(Gesamt-)Beträge
	€	€	€
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.954.904	-7.845.000	68.109.904
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-73.926.712	1.467.219	-72.459.493
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.028.192	-6.377.781	-4.349.589
2.4 Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	8.258.900	0	8.258.900
2.5 Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	-27.099.900	900.000	-26.199.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-18.841.000	900.000	-17.941.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-16.812.808	-5.477.781	-22.290.589
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.500.000	0	3.500.000
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungs-	-341.000	0	-341.000



tätigkeit			
2.10 Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss/- bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9)	3.159.000	0	3.159.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-13.653.808	-5.477.781	-19.131.589

§ 2

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2023 bleiben unverändert.

Ausgefertigt:

Laupheim, den 30.11.2023

gez. Ingo Bergmann, Oberbürgermeister gez. Johannes Lang, Stadtkämmerer

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Laupheim am 20.11.2023 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt. Die Nachtragshaushaltssatzung 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushalt als Teil der Nachtragshaushaltssatzung 2023 liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 01.12.2023 bis 11.12.2023 während der Dienststunden im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, Zimmer 213a, öffentlich aus.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ingo Bergmann Oberbürgermeister Laupheim, 30.11.2023 www.laupheim.de